

ANLAGEREGLEMENT PENSIONSKASSE DER TAMEDIA AG

Zürich, 24. Oktober 2014

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
1.1	Allgemein	4
2	Grundsätze	4
2.1	Allgemeine Grundsätze	4
2.2	Liquidität/Umlaufvermögen	4
2.3	Risiko der Anlagen	4
2.4	Rendite der Anlagen	5
2.5	Organisation	5
3	Anlage- und Entscheidungsprozesse	6
3.1	Der Anlageprozess	6
3.2	Aufgaben und Kompetenzen	7
4	Governance	10
4.1	Allgemeines	10
4.2	Integrität und Loyalität	10
4.3	Vermögensverwalter: Selbstregulierung und Aufsicht	10
4.4	Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften	10
4.5	Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen	11
4.6	Offenlegungspflichten	12
4.7	Sanktionen	12
5	Die Anlagerichtlinien	13
5.1	Allgemeines	13
5.2	Die Anlagestrategie	13
5.3	Rebalancing	13
5.4	Wertschriften	14
5.5	Anlagen beim Arbeitgeber	15
5.6	Immobilien Schweiz und Ausland	15
5.7	Derivate	16
5.8	Kollektivanlagen	16
5.9	Alternative Anlagen	16
5.10	Andere Alternative Anlagen	17
5.11	Anlagen in eigene Titel	17
5.12	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	17
5.13	Securities Lending and Borrowing	17
5.14	Bewertung	17
5.15	Wertschwankungsreserven	17
5.16	Regelung der Ausübung von Aktionärsrechten	18

6	Controlling und Berichterstattung	18
6.1	Allgemein	18
6.2	Controlling und Berichterstattung durch Dritte	18
6.3	Controlling und Berichterstattung intern	18
7	Inkrafttreten	19
8	Anhang	20
8.1	Anlagestrategie	20
8.2	Bestimmung der Wertschwankungsreserven	21

1 EINLEITUNG

1.1 ALLGEMEIN

Der Stiftungsrat der Pensionskasse der Tamedia AG erlässt für die Pensionskasse das nachfolgende Anlagereglement. Es ergänzt das bestehende Organisationsreglement.

Dieses Reglement definiert unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und allfälliger internen Regelungen der Pensionskasse der Tamedia AG den Rahmen für die Anlagetätigkeit.

2 GRUNDSÄTZE

2.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse der Tamedia AG zu beachten sind.

Die Verwaltung des Vermögens der Pensionskasse der Tamedia AG hat zum Ziel, die Ansprüche der Versicherten mit den reglementarischen Beiträgen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern dauerhaft sicherzustellen.

Die Stiftung verwaltet ihr Vermögen unter den Aspekten der Sicherheit, dem marktgerechten Ertrag der Anlagen, der Verteilung der Risiken, der Effizienz und der Sicherstellung des Bedarfs an flüssigen Mitteln.

Die Berichterstattung lässt eine schlüssige Beurteilung der tatsächlichen finanziellen Lage der Pensionskasse der Tamedia AG durch die verantwortlichen Organe zu.

Die Interessen der Gesamtheit der Versicherten stehen bei der Anlagetätigkeit jederzeit im Vordergrund.

Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h-l) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die Pensionskasse der Tamedia AG relevanter, Regelungen verpflichtet.

2.2 LIQUIDITÄT/UMLAUFVERMÖGEN

Die Liquiditätshaltung stellt sicher, dass die reglementarisch versprochenen Leistungen der Versicherten bei Fälligkeit termingerecht ausgerichtet werden können.

2.3 RISIKO DER ANLAGEN

Der nach anerkannten Regeln ermittelten Risikofähigkeit ist bei der Bestimmung der Anlagestrategie und der davon zulässigen Abweichungen Rechnung zu tragen.

Die Anlage des Vermögens ist in erster Linie darauf ausgerichtet, den Vorsorgezweck

sicherzustellen. Die Struktur des Vermögens berücksichtigt insbesondere die Situation der Passiven unter Beachtung der tatsächlichen finanziellen Lage sowie die zu erwartenden Entwicklungen im Versichertenbestand.

Das Anlagevermögen wird auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte und Währungen verteilt und es ist eine genügende Marktliquidität sicherzustellen.

2.4 RENDITE DER ANLAGEN

Die angestrebte Rendite der Anlagen wird im Rahmen der Risikofähigkeit festgelegt und soll einen bedeutenden Beitrag zur Finanzierung der Leistungsversprechen leisten.

2.5 ORGANISATION

Die Organisation in der Pensionskasse der Tamedia AG ist in 4 Ebenen gegliedert.

- A. Stiftungsrat
- B. Anlagekommission
- C. Geschäftsführer
- D. Geschäftsstelle

Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Kapitel 3 geregelt.

3 ANLAGE- UND ENTSCHEIDUNGSPROZESSE

3.1 DER ANLAGEPROZESS

3.1.1 Begriffe

Für die Pensionskasse der Tamedia AG sind im Anlagebereich die folgenden Begriffe definiert:

Strategie:

Langfristige Struktur des Vermögens (=Strategische Asset Allocation), die im wesentlichen durch die vorhandenen Reserven, bzw. freien Mittel (Risikofähigkeit) bestimmt wird.

Die Strategie wird mit Gewichtungen für die einzelnen Anlagekategorien formuliert und ist die Messlatte, an welcher die Resultate der weiteren Stufen gemessen werden. Zur Strategie gehören die taktischen Bandbreiten, welche die zulässigen Abweichungen von der Strategie definieren.

Taktik:

Kurz- und mittelfristige Struktur des Portefeuilles aufgrund der Markterwartungen (=Taktische Asset Allocation). Die Taktik legt innerhalb der Bandbreiten der Strategie die kurz- und mittelfristige Gewichtung der Kategorien bzw. Märkte fest. Die Taktik liegt im Rahmen dieser Bandbreiten.

Reporting/Berichterstattung:

Zweckmässige, periodische und aussagekräftige Berichterstattung über die Situation, aus welcher die in der Berichtsperiode vorgenommene Anlagetätigkeit und Angaben zur Vermögenslage hervorgehen.

3.1.2 Der Entscheidungsprozess in der Übersicht

Der Entscheidungsprozess der Pensionskasse der Tamedia AG basiert auf den folgenden Stufen und Zuständigkeiten. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung zu achten (BVG Art. 51a Abs. 2 lit. n).

	<u>Ebene</u>	<u>Gültigkeit</u>	<u>Hauptent-</u> <u>scheidungs-</u> <u>faktor</u>	<u>Entscheidungsträger</u>
Strategie	inklusive Bandbreiten Anlagestruktur (Asset Allocation)	3-5 Jahre	Passivseite Risikofähigkeit (tatsächliche finanzielle Lage)	Stiftungsrat
Taktik	Temporäre Abweichung von Strategie Anlagestruktur (Asset Allocation)	Bis 3 Monate	Märkte	Anlagekommission
Timing	Temporäre Abweichung von Taktik "Reduzierte" Anlagestruktur (Cash oder Kategorie)	< 3 Monate	Märkte	Portfoliomanager
Selektion	Titelwahl innerhalb Anlagekategorie	fortlaufend	Märkte	Portfoliomanager

3.2 AUFGABEN UND KOMPETENZEN

3.2.1 Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat trägt als paritätisches Organ die Verantwortung für die Verwaltung des Vermögens und nimmt die in Artikel 4.1 des Organisationsreglements festgehaltenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr. Er gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung. Er kann für die Vermögensverwaltung einen internen Vermögensverwalter bzw. Geschäftsführer und/oder externe(n) Vermögensverwalter einsetzen. Der Stiftungsrat entscheidet dabei jeweils auf Antrag der Anlagekommission.

Werden mehrere externe Vermögensverwalter mit der Vermögensverwaltung beauftragt, so kann der Stiftungsrat einen Global Custodian mit der Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte sowie dem Erstellen einer konsolidierten Berichterstattung beauftragen.

Bei der Delegation von Aufgaben und Kompetenzen ist der Stiftungsrat für die sorgfältige Auswahl, die ausreichende Instruktion und die Überwachung verantwortlich. Zudem kontrolliert er die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten und Abgabe von Vermögensvorteilen.

Der Stiftungsrat entscheidet weiter über:

- die Delegation der Durchführung der Anlagetätigkeit an eine Anlagekommission
- den Umfang von Darlehen an den Arbeitgeber
- den Beizug von Fachpersonen

3.2.2 Die Anlagekommission

Die Anlagekommission wird vom Stiftungsrat gewählt und ist ein Fachgremium, welches sich grundsätzlich wie folgt zusammensetzt:

- Mindestens ein Vertreter des Arbeitgebers
- Mindestens ein Vertreter der Arbeitnehmer
- Geschäftsführer (nur mit beratender Stimme)

Die Anlagekommission zieht bei Bedarf Anlageexperten und Fachpersonen bei.

Die Anlagekommission tagt mindestens quartalsweise und hat folgende Aufgaben:

- Umsetzung der vom Stiftungsrat gewählten Strategie
- Quartalsweise Orientierung des Stiftungsrates über die Anlagetätigkeit und die erzielten Resultate
- Überwachung des Liquiditäts- und Anlageplans und damit Entscheidung über die Zuteilung neuer Mittel zuhanden der Vermögensverwalter
- Wird das Vermögen nicht oder nur teilweise an externe Vermögensverwalter vergeben, ist die Anlagekommission bei den verbleibenden Vermögen für die Umsetzung der taktischen Asset Allocation zuständig
- Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Stiftungsrates betreffend der Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern, bei Änderungen des Anlagereglements sowie weiterer relevanter Fragen im Anlagebereich
- Regelt die Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern mittels Verwaltungsaufträgen

- Vertretung der Stiftung in finanziellen und anlagetechnischen Belangen nach aussen

Einberufung

Die Anlagekommission wird durch den Präsidenten/die Präsidentin mindestens 10 Tage zum voraus durch schriftliche Mitteilung zu den Sitzungen einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Die Anlagekommission kann auch einberufen werden, wenn es von mindestens 2 Mitgliedern der Anlagekommission beantragt wird.

Beschlussfassung

Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin.

Die Anlagekommission kann an ihrer Sitzung Beschluss fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Anlagekommission anwesend sind. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich.

Die Anlagekommission fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt gezählt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Anlagekommission.

Innerhalb der vorstehenden Bestimmung regelt die Anlagekommission den Geschäftsgang selbstständig. Sie kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden und Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

Protokollführung

Über die Verhandlungen der Anlagekommission ist ein Beschlussprotokoll mit Begründung zu führen, das vom Präsident/von der Präsidentin und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Indessen kann jedes Mitglied die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen. Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Anlagekommission jederzeit zur Einsichtnahme offen.

3.2.3 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Stiftungsrat gewählt und ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- kurz- und mittelfristige Liquiditätsplanung
- Administration inklusive Führen der Stiftungsbuchhaltungen (Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung)
- Orientierung des Stiftungsrates und der Anlagekommission im Rahmen der Reportingaufgaben
- Erstellt bei Verletzung der Bandbreiten einen Rebalancing-Vorschlag zu Handen der Anlagekommission unter Berücksichtigung der Liquidität der einzelnen Anlagekategorien.

3.2.4 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle stellt die Versichertenberatung und die Verwaltung sicher.

3.2.5 Externe Fachpersonen

Der Stiftungsrat kann externe Experten wie beispielsweise Investment Controller oder Anlageexperten in beratender Funktion beiziehen. Diese können folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Unterstützung bei der Definition und der Überwachung des Anlageprozesses und der Strategie
- Überprüfung der Risikofähigkeit und der Zweckmässigkeit der aktuellen Anlagestrategie mit den taktischen Bandbreiten
- Unterstützung der Anlagekommission und des Geschäftsführers bei der Definition der Führungskennzahlen und -informationen
- Unterstützung des Stiftungsrates und der Anlagekommission bei Fragen betreffend der Vermögensverwaltung

3.2.6 Externe Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat gewählt.

Die externe Revisionsstelle überwacht die Rechtmässigkeit der Geschäfts-, der Rechnungs- und der Kassaführung unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen und der reglementarischen Bestimmungen.

Sie verfasst einen jährlichen Revisionsbericht zuhanden des Stiftungsrates.

4 GOVERNANCE

4.1 ALLGEMEINES

Die Pensionskasse der Tamedia AG trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem (s. Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

4.2 INTEGRITÄT UND LOYALITÄT

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Pensionskasse der Tamedia AG involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Pensionskasse der Tamedia AG wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Pensionskasse der Tamedia AG zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG)

4.3 VERMÖGENSVERWALTER: SELBSTREGULIERUNG UND AUFSICHT

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der „ASIP-Charta und Fachrichtlinien“ oder eines vergleichbaren Regelwerks verpflichtet. Dies ist eine Voraussetzung für die Erfüllung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und 48f-I BVV 2 „Integrität und Loyalität“.

Externe, Schweizer Vermögensverwalter dürfen nur Banken nach Bankengesetz, Effektenhändler nach Börsengesetz, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz sowie Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz (Art. 48f Abs. 3 BVV 2) oder allenfalls andere von der Oberaufsicht ausdrücklich genehmigte Finanzintermediäre sein (Art. 48f Abs. 4 BVV 2).

Externe ausländische Vermögensverwalter müssen einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Falls nicht anders möglich, gilt dies nicht für Finanzprodukte, in die direkt investiert wird (z.B. Private Equity) (Art. 48f Abs. 3 BVV 2).

Unabhängig davon haben sich alle Vermögensverwalter an die auf sie anwendbaren Bestimmungen des BVG und der BVV 2 zu halten.

4.4 VERMEIDEN VON INTERESSENKONFLIKTEN BEIM ABSCHLUSS VON RECHTSGESCHÄFTEN

Die von der Pensionskasse der Tamedia AG abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2).

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV 2).

Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Pensionskasse der Tamedia AG handeln und dürfen insbesondere nicht:

- Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2).
- In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2).
- Depots der Einrichtungen ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV 2).

4.5 ENTSCHÄDIGUNG UND ABGABE VON VERMÖGENSVORTEILEN

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Pensionskasse der Tamedia AG betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse der Tamedia AG entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Pensionskasse der Tamedia AG abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR), d.h. es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und ähnliches entgegenzunehmen.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Pensionskasse der Tamedia AG und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Pensionskasse der Tamedia AG betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert wurden) sie erhalten bzw., dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der Pensionskasse der Tamedia AG abgeliefert haben (48l Abs. 2 BVV 2).

4.6 OFFENLEGUNGSPFLICHTEN

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48I Abs. 1 BVV 2).

Rechtsgeschäfte der Pensionskasse der Tamedia AG mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind sowie Rechtsgeschäfte der Pensionskasse der Tamedia AG mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

Beigezogene Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der Pensionskasse der Tamedia AG mit Namen und Funktion zu erwähnen.

4.7 SANKTIONEN

Die mit der Vermögensverwaltung der Pensionskasse der Tamedia AG betrauten Personen sind von ihr darauf hinzuweisen, dass das Nichteinhalten folgender Governance-Verpflichtungen strafbar sein kann (Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis Fr. 30'000.–, vgl. Art. 76 Abs. 6, 7 und 8 BVG):

- Wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt.
- Wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung zu beziffern sind.

5 DIE ANLAGERICHTLINIEN

5.1 ALLGEMEINES

Der Stiftungsrat bestimmt mit der Genehmigung der Anlagestrategie die zulässigen Anlagekategorien, die neutralen Gewichtungen der Kategorien und die entsprechenden taktischen Bandbreiten.

Die gewählten Kategorien, die Gewichtungen und die taktischen Bandbreiten erfüllen die gesetzlichen Richtlinien von BVV 2 (insbesondere Art. 53 und 55) und die Weisungen der zuständigen Behörden.

5.2 DIE ANLAGESTRATEGIE

Die gültige Anlagestrategie des Pensionskasse der Tamedia AG und die dazugehörigen Bandbreiten sind im Anhang aufgeführt. Sie ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglements.

5.3 REBALANCING

Die Anlagekommission setzt die vom Stiftungsrat gewählte Strategie durch ein diszipliniertes Rebalancing um.

Die taktische Positionierung innerhalb der Bandbreiten resultiert aus den Marktbewegungen der einzelnen Anlagekategorien.

Aus Marktbewegungen resultierende Abweichungen sind zu korrigieren, sofern die Bandbreiten der Strategie unter- oder überschritten werden.

Wird eine Verletzung dieser Bandbreiten festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder an die Strategiequote zurückzuführen. Dabei sind die Höhe der Umlagerungen sowie die speziellen Liquiditätseigenschaften einzelner Anlagekategorien wie Immobilien und Alternativen Anlagen angemessen zu berücksichtigen.

Bei einer länger andauernden Strategieabweichung kann die Anlagekommission eine Annäherung an die Strategie auch vor Erreichen der Bandbreiten beschliessen.

In Abhängigkeit von der Höhe der Umlagerungen sowie der Liquidität der Anlagekategorien sollen die Anpassungen in der Regel in zwei Schritten während einer Zeitspanne von 3 Monaten erfolgen.

Der Geschäftsführer erstellt bei Verletzung der Bandbreiten einen Rebalancing-Vorschlag zu Händen der Anlagekommission.

Eine zeitlich befristete Aussetzung des Rebalancing hat die Anlagekommission dem Stiftungsrat zu beantragen.

5.4 WERTSCHRIFTEN

5.4.1 Obligationen Schweizerfranken (Inland und Ausland)

Anlagen in Obligationen Schweizerfranken können in Direktanlagen (Obligationen und Wandelobligationen) oder in Kollektivanlagen (Anlagefonds oder Ansprüche von Anlagestiftungen) erfolgen.

Bei der Auswahl der Anlagen ist insbesondere auf die Qualität des Schuldners, die mindestens ein Rating von BBB (S+P) bzw. Baa2 (Moody's) oder ein entsprechendes Bankenrating aufweisen muss, sowie auf die Liquidität der Anlagen zu achten.

Bei Kollektivanlagen kann auf Grund der Diversifikation von diesem Mindestrating abgewichen werden.

Verschlechtert sich das Rating einer Position unter die Mindestvorgabe, so ist die Position möglichst innert einem Monat aufzulösen.

Die Begrenzung pro Schuldner richtet sich nach Art. 54, 56 Abs. 3 und 56a Abs. 5 BVV2.

Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

5.4.2 Obligationen Fremdwährungen inkl. Obligationen Emerging Markets

Anlagen in Obligationen Fremdwährungen können in Direktanlagen (Obligationen und Wandelobligationen) oder in Kollektivanlagen (Anlagefonds oder Ansprüche von Anlagestiftungen) erfolgen.

Bei der Auswahl der Direktanlagen ist insbesondere auf die Qualität des Schuldners, die mindestens ein Rating von A (S+P) bzw. A3 (Moody's) aufweisen muss, sowie auf die Liquidität der Anlagen zu achten.

Bei Kollektivanlagen kann aufgrund der Diversifikation von diesem Mindestrating abgewichen werden.

Verschlechtert sich das Rating einer Position unter die Mindestvorgabe, so ist die Position innert einem Monat aufzulösen.

Bei dieser Anlagekategorie wird das Fremdwährungsrisiko gegen den Schweizer Franken abgesichert.

Die Begrenzung pro Schuldner richtet sich nach Art. 54, 56 Abs. 3 und 56a Abs. 5 BVV2.

Investitionen in Obligationen Emerging Markets erfolgen mittels diversifizierten Kollektivanlagen (ohne Währungsabsicherung).

Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind und die Kriterien nach Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 nicht erfüllen, dürfen maximal einen Anteil von 10% des gesamten Obligationen Fremdwährungen Engagements ausmachen. Sie sind für die regulatorischen Anforderungen nach BVV 2 den Alternativen Anlagen zuzurechnen. Unterjährige Anleihen, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen

Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden, werden den Anleihen im Vergleichsindex gleichgesetzt.

5.4.3 Aktien Schweiz

Anlagen in Aktien Schweiz können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen (Anlagefonds oder Ansprüche von Anlagestiftungen) erfolgen.

Das Titeluniversum bei Direktanlagen beschränkt sich auf alle an einer Schweizer Börse kotierten Titel.

Die Begrenzung pro Gesellschaftsbeteiligung richtet sich nach Art. 54a, 56 Abs. 3 und 56a Abs. 5 BVV2.

5.4.4 Aktien Ausland inkl. Small Cap Anlagen

Anlagen in Aktien Ausland können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen (Anlagefonds oder Ansprüche von Anlagestiftungen) erfolgen.

Bei Direktanlagen sind grundsätzlich alle an einer international bedeutenden Börse kotierten ausländischen Titel zulässig. Zusätzlich sind die im Morgan Stanley Emerging Markets Index sowie die im MSCI World Small Cap Index enthaltenen Titel zulässig.

Die Begrenzung pro Gesellschaftsbeteiligung richtet sich nach Art. 54a, 56 Abs. 3 und 56a Abs. 5 BVV2.

5.5 ANLAGEN BEIM ARBEITGEBER

Anlagen beim Arbeitgeber sind als Anlagekategorie gemäss den gesetzlichen Richtlinien (Art. 57 Abs. 1, 2 und 4 BVV2) zugelassen. Der Stiftungsrat entscheidet über die Vergabe von Darlehen an den Arbeitgeber.

Anlagen in Immobilien, die dem Arbeitgeber zu mehr als 50 Prozent ihres Wertes für Geschäftszwecke dienen, dürfen fünf Prozent des Vermögens nicht übersteigen.

Die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

5.6 IMMOBILIEN SCHWEIZ UND AUSLAND

Immobilien sind als Anlagekategorie zugelassen. Sie können via Ansprüche von Anlagestiftungen, Anteilen von Anlagefonds, Beteiligungsgesellschaften oder Direktanlagen umgesetzt werden.

Im Ausland sind ausschliesslich indirekte Anlagen zulässig.

Immobilien Ausland: Lässt eine kollektive Anlage in Immobilien eine Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts zu, ist sie den Alternativen Anlagen gemäss BVV 2 zuzuweisen. Ist sie nicht reguliert, muss sie auch bei einem maximal zulässigen Fremdkapitaleinsatz von unter 50% den Alternativen Anlagen gemäss BVV 2 zugewiesen werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Anlagen in Immobilien Beteiligungsgesellschaften.

Die Begrenzung pro Immobilie richtet sich nach Art. 54b, 56 Abs. 3 und 56a Abs. 5 BVV2.

5.7 DERIVATE

Das Vermögen wird grundsätzlich in Basiswerten angelegt. Der ergänzende Einsatz von Derivaten ist im Rahmen der BVV2 Vorschriften (insbesondere Art. 53 Abs. 2 und Art.56a) zugelassen. Der Einsatz soll die Absicherung von Kurs-, Zins- und/oder Währungsrisiken oder eine Erhöhung/Verminderung von Positionen anstelle von Käufen/ Verkäufen in Direktanlagen bezwecken.

Der Einsatz solcher Instrumente muss fachmännisch begründet sein und insbesondere die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- Es sind keine Positionen/Verpflichtungen ohne Deckung gestattet, d.h. es muss bei engagementerhöhenden Positionen jederzeit die notwendige Liquidität bzw. bei engagementreduzierenden Positionen der entsprechende Basiswert vorhanden sein.
- Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben.
- Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, die von gesetzlich zugelassenen Basiswerten nach Art. 53 BVV2 abgeleitet sind.
- Die Konstruktion und die Wirkungsweise der eingesetzten Derivate muss für den Stiftungsrat nachvollziehbar sein.
- Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nicht zulässig.
- Strukturierte Produkte sind nicht zulässig.
- Exotische Derivate sind nicht zulässig.
- Die eingesetzten Instrumente müssen über eine genügende Marktliquidität und über eine gute Bonität der Gegenpartei verfügen.

5.8 KOLLEKTIVANLAGEN

Die Anlage des Vermögens oder Teile davon in Ansprüchen von Anlagestiftungen, in Anteilen von Anlagefonds oder in Beteiligungsgesellschaften ist unter Einhaltung des Art. 56 BVV2 zulässig. Die kollektiven Anlagen und die Beteiligungsgesellschaften sind bezüglich den äquivalenten Grundrisiken den Direktanlagen gleichgestellt. Für die Kontrolle der pool-spezifischen Risiken ist der Stiftungsrat verantwortlich.

5.9 ALTERNATIVE ANLAGEN

Investitionen in alternativen Anlagen können grundsätzlich mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte erfolgen. Es darf jedoch keine Nachschusspflicht für die Pensionskasse bestehen.

Im Rahmen der Evaluation ist das vorgesehene Instrument sorgfältig zu prüfen, wobei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

- Investitionsprinzip
- Erwartetes Rendite/Risikoverhalten
- Erwartetes Korrelationsverhalten mit anderen Anlagekategorien Investitionsform
- Management
- Organisation
- Bewertungsprinzipien
- Liquidität des Instruments

- Anlagehorizont
- Kosten

Im Rahmen der Anlagestrategie sind Art und Umfang zu konkretisieren und die Tragbarkeit für die Vorsorgeeinrichtung anhand der Risikofähigkeit zu überprüfen.

5.10 ANDERE ALTERNATIVE ANLAGEN

Als andere Alternative Anlagen gelten alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit a bis d BVV 2 zugeordnet werden können, insbesondere Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 (z.B. Senior Secured Loans, kollektive Anlagen in Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts etc.).

5.11 ANLAGEN IN EIGENE TITEL

Beteiligungen beim Arbeitgeber dürfen gemäss den gesetzlichen Richtlinien (Art. 57 Abs. 1, 2 und 4 BVV2) eingegangen werden. Die Sicherstellung muss gemäss BVV2 Art. 58 erfolgen.

5.12 ERWEITERUNG DER ANLAGEMÖGLICHKEITEN

Das Erweitern der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ist erlaubt, sofern die Einhaltung der Sorgfalt, Sicherheit und Risikoverteilung gemäss Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

Vom Verbot nachschusspflichtiger alternativer Anlagen gemäss Art. 5.10 darf jedoch im Rahmen des Art. 50 Abs. 4 BVV2 nicht abgewichen werden.

5.13 SECURITIES LENDING UND REPURCHASE AGREEMENT

Die Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement) bei Direktanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Sie sind ausnahmsweise innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen auf gesicherter Basis zulässig. Die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz sind einzuhalten.

5.14 BEWERTUNG

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten bzw. Verkehrswerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

5.15 WERTSCHWANKUNGSRESERVEN

Die Höhe der Wertschwankungsreserve wird durch die gewählte Anlagestrategie bestimmt. Der Stiftungsrat überwacht die Wertschwankungsreserven. Bei Abweichungen von der nötigen Reserve entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag der Anlagekommission über allfällige Massnahmen. Die Berechnungsgrundlagen sind in Anhang 8.2 definiert.

5.16 REGELUNG DER AUSÜBUNG VON AKTIONÄRSRECHTEN

Zur Ausübung des Aktienstimmrechts erlässt der Stiftungsrat gesonderte Reglemente (s. Reglement zur Ausübung der Aktionärsrechte), worin die Zuständigkeiten des Stiftungsrates, des Stimmrechtsausschusses, der Anlagekommission und des Geschäftsführers sowie die Entscheidungsgrundsätze geregelt werden.

6 CONTROLLING UND BERICHTERSTATTUNG

6.1 ALLGEMEIN

Die Anlagetätigkeit wird laufend überwacht. Die Situation ist periodisch in einem Bericht zusammenzufassen und den verschiedenen Stufen gemäss Aufgaben und Kompetenzen zukommen zu lassen. Dabei ist insbesondere auf die stufengerechte Aufbereitung und Aggregation der Informationen zu achten.

6.2 CONTROLLING UND BERICHTERSTATTUNG DURCH DRITTE

Im Rahmen der Delegation von Aufgaben kann der Stiftungsrat die Überwachung und/oder die Berichterstattung betreffend der Anlagetätigkeit an einen Investment Controller und/oder Global Custodian delegieren. Damit soll die unabhängige Wahrnehmung dieser Aufgaben sichergestellt werden.

Die halbjährlichen Berichte des Investment Controllers mit Schwerpunkt Investment Audit und Compliance gehen direkt an den Stiftungsrat.

6.3 CONTROLLING UND BERICHTERSTATTUNG INTERN

6.3.1 Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat stellt den jährlichen Bericht der Pensionskasse der Tamedia AG zuhanden der Versicherten und des Amtes für berufliche Vorsorge sicher.

6.3.2 Die Anlagekommission

Die Anlagekommission stellt sicher, dass der Stiftungsrat quartalsweise folgende Unterlagen erhält:

- Darstellung des Gesamtvermögens
- Erzielte Rendite in der Berichtsperiode (Portfolio und Strategie)
- Summarische Transaktionen je Anlagekategorie

6.3.3 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer stellt sicher, dass die Anlagekommission dem Sitzungsrhythmus entsprechend folgende Dokumentationen erhält:

- Darstellung des Gesamtvermögens
- Vergleich Strategie/Taktik
- Erzielte Rendite in der Berichtsperiode (Portfolio und Strategie)

- Risikokennzahlen zum Gesamtvermögen
- Offene Derivatpositionen
- Summarische Transaktionen je Anlagekategorie
- Aussagen zur Einhaltung der taktischen Bandbreiten in der Berichtsperiode

Der Geschäftsführer kommuniziert die unter 6.3.2 genannten Informationen im Stiftungsrat.

7 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 24. Oktober 2014 genehmigt. Es tritt ab diesem Tag in Kraft. Änderungen dieses Reglements werden auf Seite 1 aufgeführt und bedürfen wiederum der Genehmigung des Stiftungsrates.

8 ANHANG

8.1 ANLAGESTRATEGIE

Anlagekategorie	Strategie gültig ab 01.04.2014			Vergleichsindex in CHF inkl. Dividenden	BVV 2 Limiten
	Neutral = Benchmark	Min.	Max.		
Kurzfristige und liquide Mittel	1%	0%	10%	CG CHF 3-Mo Eurodeposit	100%
Obligationen CHF (Inland und Ausland)	21%	14%	28%	SBI AAA-BBB Total Return	100%
Obligationen Fremdwährungen (währungsgesichert)	9%	8%	18%	CG World Government Bond Index ex Switzerland hedged in CHF (w)	100%
Obligationen Emerging Markets	4%			JP Morgan GBI-EM Global Diversified	100%
Aktien Schweiz	11%	9%	13%	SPI Gesamt (r)	50%
Aktien Welt (nicht währungsabgesichert)	5%	18%	28%	MSCI World ex Switzerland (nr)	
Aktien Welt (währungsabgesichert)	11%			MSCI World ex Switzerland hedged in CHF (nr)	
Aktien Small Caps (Welt und Schweiz)	3%			MSCI ACWI Small Cap (nr)	
Aktien Emerging Markets	4%			MSCI Emerging Markets (nr)	
Alternative Anlagen	0%	0%	15%	SAA-Performance ex Alternative Anlagen	15%
Immobilien Schweiz	25.5%	20.5%	30.5%	KGAST Immobilien Index	30%
Immobilien Ausland (währungsabgesichert)	5.5%	0%	10.5%	SXI Real Estate Funds	10%
Total	100%				

8.2 BESTIMMTUNG DER WERTSCHWANKUNGSRESERVEN

Angaben zur Bestimmung der notwendigen Wertschwankungsreserven

Soll-Wertschwankungsreserve: 20.1% des Vorsorgekapitals

Grundlagen zur Berechnung per Ende 2011:

Zeithorizont: 2 Jahre, Sicherheitsniveau: 97.5%

Strategievorschlagn der Anlagekommission und vorsichtiges Wirtschaftsszenario zum Zeitpunkt der Erstellung der ALM-Studie (erwartete Rendite: 3.44% p.a., historische Volatilität: 6.8% annualisiert)

Sollrendite 3.4%

Zürich, 24. Oktober 2014

Dr. Pietro Supino
Präsident des Stiftungsrats

Konrad Oetiker
Vizepräsident des Stiftungsrats